



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

per e-mail

Bearbeitet von Sacha Weege

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
, 17.07.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2025.07.00445

Durchwahl
05116433341

Hannover
05.08.2025

E-Mail:
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

BS11 Bebauungsplan Nr. 13 „Auf dem Bruchberge“ der Gemeinde Bodensee, hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Satz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 [Bodenschutz beim Bauen](#) des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. - ID- Nummer:
DE 811289769

sind zudem in Geofakt 31 [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) zu finden.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) hin.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den [NIBIS® Kartenserver](#) des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelmendem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Sacha Weege

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

Büro Keller
Lothringer Straße 15
30559 Hannover

Servicezeiten:

Mo, Mi, Fr 09:00 – 12:00 Uhr

Nutzen Sie unser Angebot
zur Terminabsprache

Göttingen,
20.08.2025

Auskunft erteilt:
Frau Schoofs-Aue

E-Mail:
Schoofs-Aue
@landkreisgoettingen.de

Telefon:
0551/5252759

Fax:
0551/52562759

Zimmer: 320

**Datum und Zeichen Ihres
Schreibens/Antrags:**
17. Juli 2025

Mein Zeichen:
60 – 1580 -2025

**Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 "Auf dem Bruchberge" der
Gemeinde Bodensee**
**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Aus Sicht des Landkreises Göttingen wird wie folgt Stellung genommen:

Fachbereich Bauen

Städtebau

Hinweis

Die in der Planzeichnung festgesetzte „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“, die durch die Textliche Festsetzung Ziffer 7 erläutert wird, fehlt als Planzeichen in der Planzeichenerklärung.

Archäologische Denkmalpflege

Im Umfeld des Bebauungsplanes Nr. 13 liegen archäologische Bodendenkmale, so dass im Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit archäologischer Funderwartung zu rechnen ist.

Das niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) verlangt den Schutz von Bodendenkmalen und im Falle von Beeinträchtigungen und Zerstörungen ein denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren. Gemäß §§ 12, 13 (1) des NDSchG muss der Bauträger vor Baubeginn für alle Erdarbeiten daher eine denkmalrechtliche Genehmigung, die unter Auflagen erteilt werden kann, bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Göttingen einholen.

Vor Beginn aller Erd- und Ausschachtungsarbeiten (besonders Straßenbau, Erschließung- bzw. Versorgungsleitungen, Baustraßen und Zuwegungen) ist der humose Oberboden (sog. Mutterboden) im Beisein und nach Anweisung der Kreisarchäologie/einer archäologischen Fachfirma der unteren

Standort:
Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstr. 4
37083 Göttingen
www.landkreisgoettingen.de

Sparkasse Göttingen
IBAN: DE78 2605 0001 0000 5057 92
BIC: NOLA DE 21 GOE
Sparkasse Osterode am Harz
IBAN: DE02 2635 1015 0003 2044 76
BIC: NOLA DE 21 HZB
Sparkasse Duderstadt
IBAN: DE35 2605 1260 0000 1219 62

Denkmalschutzbehörde mit einem Bagger (Grabenschaufel) abzutragen um anschließend Gelegenheit zu haben, den Untergrund zu untersuchen und ggf. Bodenfunde zu bergen oder zu dokumentieren. Eine Terminabsprache ist **8 Wochen vor Beginn der Erdarbeiten** erforderlich und der Unteren Denkmalschutzbehörde/ Kreisarchäologie des Landkreises Göttingen (archaeologie@landkreisgoettingen.de oder 0551 - 525-2504 o. 2701) anzuzeigen.

Gemäß § 6 Abs. 3 des NDSchG ist der Veranlasser verpflichtet, die Kosten zur fachgerechten Untersuchung, Bergung, Dokumentation und Nachbearbeitung des Kulturdenkmals zu übernehmen. Zeitrahmen und Umfang einer möglichen notwendigen Ausgrabung sind mit der Kreisarchäologie Göttingen zu vereinbaren, damit eine Verzögerung der Baumaßnahmen vermieden werden kann.

Fachbereich Umwelt

Naturschutzbehörde

Naturschutz allgemein

Gegen die geplante B-Plan-Aufstellung bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Folgende Hinweise werden gegeben:

- In der Begründung zum B-Plan werden die „Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ zwar mittels gepunkteter Linie hervorgehoben, jedoch in der Planzeichenerklärung auf der Folgeseite nicht erläutert.
- Erfahrungsgemäß ist es wenig zielführend, naturschutzrechtliche Ausgleichsverpflichtungen auf die privaten Bauherren zu übertragen. Dies gilt hier ganz besonders, da lt. Umweltbericht wohl geplant ist, auch die o.g. „Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ sowie deren Pflege auf die privaten Baugrundstücke zu legen. Ehrlicher wäre es, entsprechende Eingrünungsmaßnahmen festzulegen, diese aber schon aus Gründen der (naturschutzrechtlich zwingend gebotenen) Vollzugskontrolle nicht als Ausgleichsmaßnahme i.S.d. § 17 Abs. 4 BNatSchG anzurechnen, sondern den entsprechenden Ausgleich vollständig über das vorgesehene NLF-Ökokonto zu realisieren.

Artenschutz

Es bestehen Einwände gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes: Die Unterlagen sind unvollständig.

Nach §15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu vermeiden, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Die Gutachter sind im Umweltbericht zu dem Schluss gekommen, dass der Gehölzbestand im nordöstlichen Teil der Fläche i.S. des Schutzgutes Pflanzen (Kapitel 2.1.5, S. 16 Umweltbericht) sowie in deren Funktion als Brutstätte (Kapitel 2.1.6, S. 18 Umweltbericht) erhalten werden soll. Eine

entsprechende Maßnahme ist im Umweltbericht, Kapitel 3.1 nicht zu finden. Auch im Bebauungsplan oder den textlichen Festsetzungen ist dies nicht abgebildet. Eine Begründung, warum der Gehölzbestand nicht erhalten werden kann, ist nicht zu finden.

Für den Erhalt des Gehölzbestands ist eine gesonderte Maßnahme zur Eingriffsvermeidung und -minimierung (Kapitel 3.1, S. 39 Umweltbericht) zu verfassen sowie in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Bodenschutzbehörde

Hinweise zum Bodenschutz:

Am 1. August 2023 ist die Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz1 in Kraft getreten. Als Fortschreibung der Bodenschutzgesetzgebung novelliert sie die BBodSchV2 unter Artikel 2 § 4 Abs. 5 wie folgt:

"Bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen."

Deshalb wird angeregt, seitens der Gemeinde Bodensee eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB), entsprechend § 4 Abs. 5 BBodSchV vorzusehen. Dabei sind die Maßgaben der DIN 19639 - 2019-09 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) zu berücksichtigen – hier insbesondere das Bodenschutzkonzept gem. Kapitel 6.

Das mit der BBB verbundene Bodenmanagement ist ein entscheidendes Instrument des vorsorgenden Bodenschutzes im Sinne der §§ 4 Abs. 1 und 2 BBodSchG3 (Pflichten zur Gefahrenabwehr), § 7 BBodSchG (Vorsorgepflicht) und zum Erhalt der Nutzungsfunktionen nach § 2 Abs. 3 BBodSchG.

Abfallbehörde

Abfallbehörde

Das anliegende Hinweisblatt ist zu beachten.

Im Auftrage

Schoofs-Aue



Abfallrechtliche Hinweise zur **Aufstellung von Bebauungsplänen** (Anforderungen an die Festlegungen in Bebauungsplänen)

Beim Befahren der Straßen mit den Entsorgungsfahrzeugen entstehen regelmäßige Belastungen. Daher sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen aus abfallwirtschaftlicher und abfallrechtlicher Sicht folgende Anforderungen erforderlich:

Die Erschließungsstraßen müssen so angelegt werden, dass die Zufahrt zu den Grundstücken auch zum Zweck der Leerung der Abfallbehälter sowie der Abholung von Abfällen (z. B. Sperrmüll, Altholz, Altmetall, Elektronikschrott, Baum- und Strauchschnitt) problemlos für die Entsorgungsfahrzeuge möglich ist.

Die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien (z. B. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen -RASt 06- und DGUV Information 214-033, 09/2021¹) sind hierbei zu beachten. Wenn ein Bau einer Wendeanlage (Wendehammer/-kreis) erforderlich ist, ist darauf zu achten, dass diese Wendeanlage auch für 4-achsige Entsorgungsfahrzeuge ausreichend dimensioniert ist².

Die Fahrbahnen müssen für Abfallsammelfahrzeuge ausreichend tragfähig sein. Die Zufahrtswege (Straßen) müssen folgende Mindestbreiten haben, da ansonsten ein Anfahren der Grundstücke mit den Entsorgungsfahrzeugen nicht zugelassen ist:

- Straßen **ohne** Begegnungsverkehr ⇔ mindestens 3,55 m
- Straßen **mit** Begegnungsverkehr ⇔ mindestens 4,75 m

Sofern die vorgenannte Zufahrt zu den Grundstücken nicht möglich ist, ist im Bebauungsplan ein Bereitstellungsplatz für die Abfallbehälter sowie die sonstigen vorgenannten Abfälle auszuweisen. Dieser Platz sollte im Bereich der Einmündung in die nächste für das Entsorgungsfahrzeug befahrbare Straße angelegt werden.

¹ Ausführungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen 09/2021“

² Ab einem Durchmesser von 25 m wird davon ausgegangen, dass auch die größten nach Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zugelassenen Fahrzeuge wenden können (Quelle: Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen, DGUV Information 214-033)

Von: LGLN-HM-H - Dez5 <kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de>
Gesendet: Donnerstag, 17. Juli 2025 10:31
An: Büro Keller Hannover
Betreff: BS11 B-Plan Nr. 13 „Auf dem Bruchberge“, Gemeinde Bodensee

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.

Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegluftebilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegluftebildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Hinweis:

Eine Kriegluftebildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Eine Kriegluftebildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.

Sofern eine kostenpflichtige Kriegluftebildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Claudia Laschke

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

- Regionaldirektion Hameln-Hannover -

Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst

Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Tel.: +49 511 30245-502/-503

<mailto:kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de>

Von: Müller, Annika <Annika.Mueller@nlwkn.niedersachsen.de>
Gesendet: Dienstag, 19. August 2025 17:31
An: Büro Keller Hannover
Cc: Beteiligung (NLWKN-SUED); Gerdes, Sonja; Knerr, Zoë
Betreff: AW: BS11 Bebauungsplan Nr. 13 „Auf dem Bruchberge“ der Gemeinde Bodensee

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Betriebsstelle Süd des NLWKN wurde von Ihnen an dem Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 13 „Auf dem Bruchberge“ der Gemeinde Bodensee beteiligt.

Die Durchsicht der von Ihnen vorgelegten Unterlagen ergab, dass die von der NLWKN-Betriebsstelle Süd als Träger Öffentlicher Belange (TÖB) zu vertretenden Belange, wie gewässerkundliche Messeinrichtungen, Messstellen, landeseigene Anlagen oder landeseigene Naturschutzflächen, von den Planungen nicht betroffen sein werden.

In der Funktion des NLWKN als Fachbehörde für Naturschutz übersende ich Ihnen folgende Hinweise zu der Planung:

Damit im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans alle dem NLWKN vorliegenden planungsrelevanten Daten zu Arten, einschließlich Vogelarten, und Biotopen berücksichtigt werden können, sollten diese Daten beim landesweiten Naturschutz des NLWKN angefragt werden. In den Planunterlagen, insbesondere im noch zu finalisierenden Umweltbericht, sollten diese Daten berücksichtigt werden. Zudem sollten die Auswirkungen des Bebauungsplans auf die in den Daten enthaltenen Schutzgüter untersucht werden. Für die Datenanfrage beim NLWKN ist folgende Internetseite und ein Funktionspostfach eingerichtet: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz-datenanfragen/datenanfragen-naturschutzfachdaten-221615.html>.

Unter anderem befindet sich etwa 100 m nordöstlich des Plangebiets ein wertvoller Bereich mit landesweiter Bedeutung für den Rotmilan als Brut- und Nahrungshabitat. Die wertvollen Bereiche für Brutvögel sind in den Umweltkarten Niedersachsen (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Natur&bgLayer=TopographieGrau&E=578450.75&N=5717916.02&zoom=9&catalogNodes=&layers=Brutvoegel_wertvolleBereiche2010ergaenzt2013) einsehbar und die hinterlegten Daten sind dort abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Annika Müller
Aufgabenbereichsleiterin | Fachbeiträge, Natura 2000



Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Süd
Rudolf-Steiner-Straße 5
38120 Braunschweig

Telefon: +49 531 88691-181
Annika.Mueller@nlwkn.niedersachsen.de
www.nlwkn.niedersachsen.de

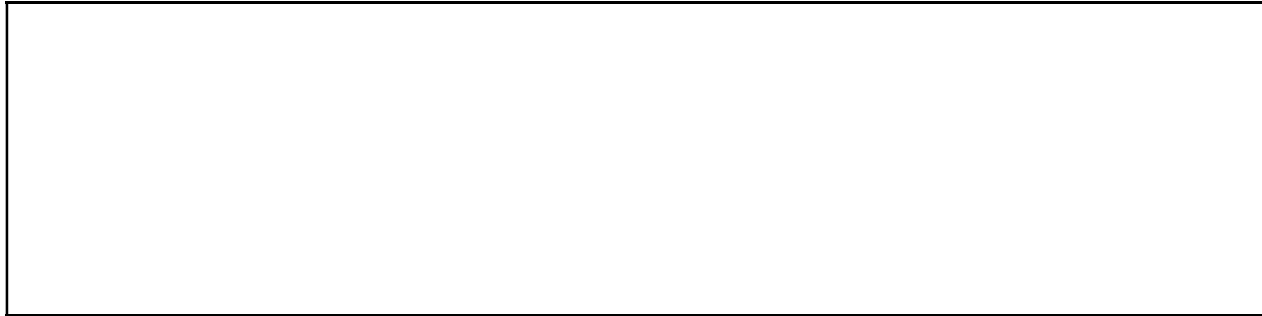
Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns wichtig. Ausführliche Informationen über Ihre Rechte im Rahmen der EU-DSGVO und die Verarbeitung Ihrer Daten durch den NLWKN finden Sie [hier](#).



Seit 2016 zertifiziert (audit berufundfamilie)

Von: Büro Keller Hannover <info@buero-keller-hannover.de>
Gesendet: Donnerstag, 17. Juli 2025 10:18
An: Beteiligung (NLWKN-SUED) <Beteiligung.Sued@nlwkn.niedersachsen.de>
Betreff: BS11 Bebauungsplan Nr. 13 „Auf dem Bruchberge“ der Gemeinde Bodensee

ACHTUNG!! Diese E-Mail erreicht Sie von einem Absender außerhalb der niedersächsischen Landesverwaltungs-Infrastruktur mit TLS-Verschlüsselung. Bitte klicken Sie auf keine Links oder öffnen Sie keine E-Mail-Anhänge, falls Sie den Absender nicht kennen und nicht wissen, ob der Inhalt sicher ist.



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Bodensee hat die Aufstellung des Bebauungsplanes und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB beschlossen.

Gemäß § 4 (1) BauGB unterrichten wir Sie hiermit von der Planung und fordern Sie auf, sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und den von Ihnen zu vertretenen Belangen zu äußern.

Gleichzeitig geben wir Ihnen bekannt, dass der Entwurf des Bebauungsplanes, mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit

vom 23.7.2025 bis einschließlich 20.8.2025

gemäß § 3 (1) BauGB veröffentlicht wird und in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bodensee der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme bereitgelegt wird.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind auf der Homepage der Samtgemeinde Gieboldehausen abrufbar unter:

<https://www.samtgemeinde-gieboldehausen.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplanung-im-beteiligungsverfahren/bebauungsplaene-im-beteiligungsverfahren/>

Die Unterlagen werden ebenfalls über das Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> eingestellt und sind dort mittels Eingabe des Namens der Samtgemeinde Gieboldehausen in die Suchmaske zu finden.

Aufgrund dieser Bereitstellung werden die Unterlagen als übersandt im Sinne des § 4 BauGB betrachtet.

Falls Sie eine Stellungnahme abgeben wollen, bitten wir Sie diese bis zum

20.8.2025

schriftlich per E-Mail an info@buero-keller-hannover.de, oder in sonstiger Weise in geschriebener Form an unser Büro (Adresse: Büro Keller, Lothringer Straße 15, 30559 Hannover) zu übersenden.

Sofern uns von Ihnen keine Stellungnahme zugehen sollte, wird davon ausgegangen, dass Belange, die von Ihnen vertreten werden, durch die Planungsvorgaben nicht berührt werden.

Hinweis:

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 4a (5) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Von den Verfahrensschritten gemäß § 4 (2) BauGB und § 3 (2) BauGB werden Sie ebenfalls unterrichtet.

Unten finden Sie eine Auflistung der ebenfalls gemäß § 4 (1) BauGB beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Keller
Stadtplaner

Büro Keller
Lothringer Str. 15
30559 Hannover

Tel: 0511 522530
info@buero-keller-hannover.de

1. Abwasserverband Raum Katlenburg, Katlenburg-Lindau
2. Agentur für Arbeit Göttingen
3. Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
4. Avacon Netz GmbH
5. BAIUDBw Referat Infrastruktur I 3, Bonn
6. Bischöfl. Generalvikariat, Hildesheim
7. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle
Portfoliomanagement, Magdeburg
8. Bundespolizeidirektion Hannover
9. DB Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord, Hamburg
10. Deutsche Telekom Technik GmbH
11. Eichsfelder Energie- und Wasserversorgung GmbH
12. Ev.-Luth. Kirchengemeinde, Katlenburg-Lindau
13. Gemeinde Bilshausen
14. Freiwillige Feuerwehr Samtgemeinde Gieboldehausen
15. Gemeinde Wollershausen
16. Flecken Gieboldehausen
17. Handwerkskammer Hildesheim
18. Harz Energie GmbH, Osterode am Harz

19. IHK Industrie- und Handelskammer Hannover
20. Kirchenkreisamt Göttingen
21. LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover
22. Landkreis Göttingen
23. Landvolk Göttingen Kreisbauernverband e.V., Rosdorf
24. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Northeim
25. LGLN RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst
26. LGLN RD Northeim, Katasteramt Göttingen
27. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Reinhausen, Gleichen
28. Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Hannover
29. Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Goslar
30. NLWNK Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Süd, Göttingen
31. Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius, Gieboldehausen
32. Polizeidienststelle Gieboldehausen
33. Realgemeinde Bodensee
34. Samtgemeinde Gieboldehausen
35. Staatliches Baumanagement Niedersachsen, Niedersachsen
36. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Göttingen
37. Stadt Duderstadt
38. Stadt Göttingen
39. Stadt Herzberg am Harz
40. TenneT TSO GmbH, Lehrte
41. Unterhaltungsverband Rhume, Gieboldehausen
42. Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen, Göttingen
43. Gemeinde Rüdershausen
44. Gemeinde Krebeck
45. Gemeinde Obernfeld
46. Gemeinde Rhumspringe
47. Gemeinde Rollshausen
48. Gemeinde Wollbrandshausen
49. EAM Netz GmbH, Göttingen
50. Samtgemeinde Hattorf am Harz

51. Samtgemeinde Radolfshausen
52. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
53. Gemeinde Katlenburg-Lindau
54. Jagdgenossenschaft Bodensee
55. Feldmarkinteressentengemeinschaft Bodensee